
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Prüfung.

§ 10.

Die archivarische Staatsprüfung besteht aus zwei Teilen: dem Ergebnis der praktischen Ausbildung, vornehmlich in dem dafür vorgesehenen Halbjahr, und der Abschlußprüfung des Instituts für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung. Die Prüfungskommission des Instituts setzt sich aus Mitgliedern des Lehrkörpers, Angehörigen der Archivverwaltung und Universitätslehrern, zusammen und wird auf Vorschlag des Generaldirektors der Staatsarchive, der den Vorsitz der Kommission übernimmt, von dem Preussischen Ministerpräsidenten und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellt.

§ 11.

Der Generaldirektor der Staatsarchive als Vorsitzender der Prüfungskommission setzt die Prüfungstage fest und leitet die Prüfungen. Er kann Staatsarchivreferendare, die das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht haben, bis zu einem halben Jahre von der Prüfung zurückstellen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 RM; sie ist vor der Prüfung zu entrichten.

§ 12.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber in drei halbtägigen Klausuren je eine mittelalterliche lateinische und deutsche Urkunde sowie zwei Schriftstücke aus der neueren Zeit, eines in deutscher und eines in französischer Sprache, abzuschreiben und nach aufgegebenen Gesichtspunkten zu behandeln. In einer vierten halbtägigen Klausurarbeit sind Fragen der Behördengeschichte und des Verwaltungsrechts zu beantworten. Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

§ 13.

Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung findet nur statt, wenn mindestens drei schriftliche Klausurarbeiten genügen; andernfalls wird die Prüfung abgebrochen und unter Verfall der Prüfungsgebühren für nicht bestanden erklärt. Das mündliche Examen erfolgt in dauernder Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern der Kommission und soll ergeben, ob der Prüfling sich die für den wissenschaftlichen Archivdienst nötigen Kenntnisse in der Archivwissenschaft, in der Methodik der Geschichtsforschung, in den historischen Hilfswissenschaften, in der Germanistik, Rechtswissenschaft und Wirtschaftsgegeschichte erworben hat. Der Prüfling hat ferner eingehende Kenntnisse des nationalsozialistischen Gedankenguts nachzuweisen. In der Regel ist jeder Staatsarchivreferendar mündlich einzeln zu prüfen.

§ 14.

In der Archivkunde soll der Anwärter die Entwicklungsfragen des abendländischen Archivwesens, die Organisation und die Bestände der deutschen Archive kennengelernt haben.

Insbepondere soll er den Aufbau des preussischen Archivwesens beherrschen. Hierzu gehört die Vertrautheit mit der historischen Geographie der deutschen weltlichen und geistlichen Territorien, vornehmlich derjenigen, aus denen der preussische Staat erwachsen ist und deren archivalische Bestände sich jetzt in den preussischen Staatsarchiven befinden.

Auch soll der Prüfling die Altenskunde beherrschen und gute Kenntnisse in der Geschichte der Verfassung und Verwaltung Preußens, vornehmlich des preussischen Behördenwesens, besitzen. In der Quellenkunde zur deutschen und preussischen Geschichte soll er die für den künftigen Beruf nötige Belesenheit aufweisen.

§ 15.

In den historischen Hilfswissenschaften wird verlangt:

1. in der Paläographie Vertrautheit mit der Entwicklung der Schrift, sichere Fähigkeit im Lesen und in der Zeitbestimmung von Schriftstücken aus dem 10. bis 18. Jahrhundert, Kenntnis der Systematik und Praxis der Kürzungen;
2. in der Urkundenlehre gründliche Kenntnis der Lehre von den Kaiser- und Papsturkunden des Mittelalters, desgleichen der Lehre von den Privaturkunden, Übung in den Methoden der Prüfung und Bearbeitung dieser Schriftstücke, Vertrautheit mit dem Kanzleiwesen sowohl des Mittelalters wie der neueren Zeit;
3. in der Chronologie Kenntnis des mittelalterlichen Kalenderwesens und der Kalenderreform, Sicherheit in der Handhabung der chronologischen Hilfsmittel;
4. in der Genealogie, Wappen- und Siegelkunde enge Vertrautheit mit dem Stand dieser Wissenschaften, ihren gegenwärtigen Forschungsfragen und praktischen Aufgaben, und Übung in der Handhabung der literarischen Hilfsmittel.

Bei der Prüfung in der Urkundenlehre sind Urkunden verschiedener Zeit und verschiedener Herkunft vorzulegen, an denen der Prüfling in Ergänzung der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse der lateinischen Urkundensprache und auf dem Gebiete der Germanistik, vor allem der mittelhoch- und mittelniederdeutschen Dialekte, nachweisen soll.

§ 16.

Die Prüfung in der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Feststellung der Grundbegriffe der Rechtslehre und soll den Beweis für hinreichendes Wissen im Kirchenrecht, in der deutschen Rechtsgeschichte sowie im deutschen und preussischen Staats- und Verwaltungsrecht erbringen. In der Prüfung ist ferner das Wissen vom Wesen und Aufbau des nationalsozialistischen Reichs festzustellen.

§ 17.

Auch in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte soll der Prüfling seine Bekanntschaft mit den Grund-